

Hilfe für Ertrinkende in alter Zeit

Autor(en): **H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **18 (1956)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HILFE FÜR ERTRINKENDE IN ALTER ZEIT

Mitgeteilt von H. R.

Seit alter Zeit galt es als Pflicht und ausschließliches Recht des Verwalters der hohen Gerichtsbarkeit, d. h. meistens des Landesherrn, bzw. seiner obrigkeitlichen Amtleute, die Leichen Ertrunkener zu bergen und nachher bestatten zu lassen. Diese Zugehör der hohen Gerichtsbarkeit spielte z. B. eine nicht unbedeutende Rolle in den Auseinandersetzungen Berns mit den Grafen von Neuenburg über ihre Rechte im Großen Moos, dem Neuenburgersee und der Zihl (vgl. in dem demnächst erscheinenden Band IV zweite Hälfte der Rechtsquellen der Stadt Bern, S. 1050 ff., mit Nachweisen aus den Jahren 1540, 1560, 1601, 1603; im Inser Vertrag von 1654/55, der die landesherrlichen Rechte zwischen Bern und Neuenburg ausschied, wurde für die Zihl als Landmarch u. a. festgesetzt: «arrivant qu'un corps mort se retrouvât gisant ou attaché à l'un ou l'autre des bords (de la Tièle), il ne pourra être levé que de la part du souverain qui en est le seigneur», a. a. O., S. 1054).

Die traurige Aufgabe des Hochgerichtsherrn verdankte ihren Ursprung wohl der Absicht, die Todesursachen (Verbrechen, wozu auch der Selbstmord gerechnet wurde, oder Unglücksfall) einwandfrei festzustellen. Dieser Zweckgedanke scheint aber gelegentlich mißverstanden worden zu sein, denn am 9. Juli 1765 sahen sich Schultheiß und Rat von Bern veranlaßt, alle Amtleute anzuweisen, öffentlich von den Kanzeln verkünden zu lassen:

«Da das Publicum durchgehends in dem irrigen Wahn stehet, man dörffe die ins Wasser gefallene Personen ohne richterliche Bewilligung nit aus dem Wasser heben, wodurch dann viele Leütche elendiglich das Leben eingebüest, die man doch durch Anwendung der erforderlichen Hilffsmittlen noch hätte retten können, dieser Mißverstand aber zweifelsohn von dem natürlichen und allgemeinen Verbott herrühret, daß die Entleibten und andere Todtencörper anderst nit, als in Gegenwart des Richters oder dessen Officialen aufgenommen werden sollen, es aber eine ganz andere Bewandnuß hat mit solchen Menschen, die ihren Tod im Wasser finden, so sehen wir uns aus landesväterlicher Vorsorg ... bewogen ..., eüch hierdurch anzubefehlen ..., daß wann dergleichen unglückliche Personen fürohin in dem Wasser solten gefunden werden, man selbige alsobald herausziehe und durch schleünige Anwendung der erforderlichen Hilfs-mitlen trachte, sie wo immer möglich zu retten und beym Leben zu erhalten.»

Diesem Mandat beigegeben war ein auf Weisung von Schultheiß und Rat von dem Ärztekollegium der Insel verfaßter *«Bericht, wie die aus dem Wasser gezogene Menschen wider zu sich selbst gebracht und ihr Leben erhalten werden könne»*, der gedruckt verbreitet wurde. Dieser Bericht bietet kulturgeschichtliches und sprachliches Interesse und sei deshalb hier im wesentlichen wiedergegeben:

«Bey ertrunkenen Menschen, die keinen Athem holen, keinen Puls in den Aderen haben, kalt sind und keine Empfindung zeigen, bleibt dennoch öfters einige Hoffnung zur Wiederaufkunfft, die man nicht versäumen muß, da mit gebührenden Anstalten öfters ein Leben gerettet werden, in dem widrigsten Ausgange aber kein Schaden geschehen kann.

«Man hat dreyerley zu besorgen, wann das im Wasser underdrückte Leben wider angefacht werden soll: 1^o man mus die stillstehende, mehrentheils mit Schaum angefüllte Lunge wider reinigen und zum Athem holen bringen; 2^o man mus die Empfindung wider herstellen; 3^o das Blut in Bewegung sezen.

1. Dieses erstere verdient den Vorzug, weil es am geradesten der Ursache des Todes entgegen geht. Man mus also in den Mund des aus dem Wasser gezogenen Menschen eine krumme Röhren, wie man zum Aufblasen in der Anatomie, oder in der Chirurgie zum Wasser abzapfen braucht, etwas hinder der Zunge anbringen und mit aller Gewalt einblasen; eine gerade Röhre kan zur Not, doch etwas minder, wohl dienen. Bloß hiermit kan man ein halb erstorbenes und erwürgtes Thier fast allemahl wider zum Leben bringen. Der geringste Anfang eines Athemholens soll zur Aufmunterung dienen, mit dieser Hilfe anzuhalten, die auch nach einem langen Aufenthalt in einem Sodbrunnen kräftig gewesen ist. Es ist nicht undienlich, den Leib über und über mit Händen zu drucken, um das Wasser einicher Maßen aus der Brust und dem Bauch zu bringen.

«2. Die Empfindung wieder herzustellen, bringt man allerley scharfe Mittel in den Leib, doch mit einer solchen Mäßigung, daß sie nicht schaden können. Eines der stärksten und dennoch unschädlichsten ist der in die Nase gegossene Salmiac-Geist, oder starker Brandtenwein in den Mund. Man hat auch die Clistiere hier gut gefunden, die aber in solchem Fall aus starken Dingen bestehen müssen. Aufm Lande, da man nicht immer solche Mittel in der Nähe hat, kan man bloß mit Salz, das man desto häufiger und biß zu zwey Lothen¹ (acht Ducaten schwehr) mit Wasser schmelzen, auch mit etwas Pfeffer und Ingwer, zu 1 Ducaten schwehr, und lauem Wasser zufrieden seyn.

«Wann man geschulte Leüte bey der Hand hat, so kan ein Tabak-Klistier sehr dienlich seyn. Man kann allenfalls in einem zwey Finger langen und mit lauem Wasser aufgeweichten Rinderdarm an einem Ende eine halb angefüllte Tabaks-Pfeife, am anderen aber eine Klistier-Röhre befestigen, alsdann diese letztere in den Mastdarm anbringen, die Tabaks-Pfeife aber anzünden, beym

¹ Ein Lot ungefähr 16,25 Gramm.

Kopf mit einem dreyfachen Tuch umwinden und mit dem Munde den Rauch in den Darm blasen. Das Reiben mit warmen Tüchern, auch die Blasen-Pflaster und dergleichen gehören hieher.

«3. Das Blut wider in Bewegung zu bringen und die angefüllte Lunge zu entledigen, ist nichts gewisser dienliches, als das Aderlassen. Wo möglich und man einen geschikten Wund-arzt hat, ists an der Hals-Blutader am besten, die nichts weiters als ein etwas starkes angezogenes Halstuch erfordert. Wo aber der Wund-arzt diese Ader nie geöffnet hat, so kan man sich mit der Ader am Arme vergnügen. Mehrentheils, wo noch ein Leben vorhanden ist, kömt nach dem Aderlassen der Athem nach und nach wider.

«Endlich soll man den Kranken, nachdem man die vorhergehenden Mittel gebraucht hat, in ein warmes Bett legen und mit guten Decken versehen, oder auch nur an den Boden ausstrecken, worauf warme Asche gestreuet ist, und mit warmer Asche zudeken. Zuvorderst und fast allemal erfordert es die Noht, den im Wasser gelegenen Menschen zu entkleiden und ihm alle Bande am Knie und Halse abzunehmen.

«Wann der Puls und der Athem wider gekommen ist, so wird wenig mehr erfordert, als die Wärme, und von Zeit zu Zeit etwas warmes Getränk, wie Thee.»

So suchte die bernische Obrigkeit zu verhüten, daß Vernunft zum Unsinn werde, eine wohlbegründete Rechtsregel im Einzelfall ein Menschenleben koste.

Der vorstehende *«Bericht, wie die aus dem Wasser gezogene Menschen wider zu sich selbst gebracht und ihr Leben erhalten werden könne»* ist von *Albrecht von Haller* verfaßt worden. Haller wurde am 7. März 1765 dem Sanitätsrat beigeordnet und entfaltete in diesem Kollegium bis an sein Lebensende eine sehr vielseitige und fruchtbare Tätigkeit. Sogleich nach seinem Eintritt erhielt er vom Rat den Auftrag, nach «seiner besitzenden tiefen Einsicht» ein Mandat zu verfassen zur Rettung «der Leute, so ins Wasser gefallen sind», oder wie man auch sage, «der Ertrunkenen». Er ließ auch später den Gegenstand nicht aus dem Auge, und er erfand sogar eine Maschine, durch welche die Ertrunkenen wieder zu sich selbst gebracht werden konnten. Der Sanitätsrat konnte sich aber, bei aller Anerkennung von Hallers Bemühungen, nicht entschließen, diese Maschine für den Staat anzuschaffen. (Vgl. Gustav Tobler: *«Für's Schweizer-Haus»* I [1902], Nr. 33 f.)